



Bemessungsgrundlage für die VENRO-Mitgliedsbeiträge

1. Bemessungsgrundlage für die Beiträge sind grundsätzlich alle Einnahmen/Erträge für entwicklungspolitische Arbeit oder Humanitäre Hilfe einschließlich der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, ohne Rücksicht auf die Zweckbindung.
2. Folgende Posten sind nicht Bestandteil der Einnahmen, die für die Bemessung des Mitgliedsbeitrages zugrunde gelegt werden:
 - a) weitergeleitete Sachzuwendungen
 - b) Einnahmen der Mitglieder, die für Projekte und andere Maßnahmen, ausgenommen der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in EU-Mitgliedsstaaten sowie der Schweiz, Kanada, den USA, Australien und Neuseeland aufgewendet werden,
 - c) Einnahmen, die nachweislich von einer anderen Mitgliedsorganisation des Verbandes Entwicklungspolitik stammen und dort bereits für den Mitgliedsbeitrag veranschlagt wurden.
3. Um den jeweiligen Sachverhalt beurteilen zu können, müssen die Mitglieder der VENRO-Geschäftsstelle jährlich einen Einblick in ihren Finanzabschluss gewähren.

Hamminkeln, 21./22. Oktober 1997